

51 - Jugendamt

M i t t e i l u n g
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- punkt	Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Landgericht Bonn sowie bei den Amtsgerichten Bonn, Euskirchen, Siegburg und Waldbröl für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
---------------------------------	---

Mitteilung:

Im Jahr 2023 werden bundesweit Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 gewählt.

Das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises ist zuständig für Bewerberinnen und Bewerber, die in Alfter, Swisttal, Wachtberg, Eitorf, Windeck, Much, Neunkirchen-Seelscheid und Ruppichteroth wohnen. Der mögliche Einsatz richtet sich nach dem Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber und erfolgt beim Landgericht Bonn sowie bei den Amtsgerichten Bonn, Euskirchen, Siegburg und Waldbröl.

Für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist der Jugendhilfeausschuss zuständig. (§ 35 JGG) Er muss in seiner Vorschlagsliste doppelt so viele Kandidaten vorschlagen, wie an Schöffen benötigt werden. Die Vorschlagsliste und die evtl. erhobenen Einsprüche sowie eine Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung sind bis zum 15.08.2023 an die jeweiligen Amtsgerichte zu senden. Der Schöffenwahlausschuss wählt in der zweiten Hälfte des Jahres 2023 aus diesen Vorschlägen die Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie die Jugendhelfsschöffinnen und Jugendhelfsschöffen.

Die Verwaltung sucht Bewerberinnen und Bewerber, die in den o.a. Gemeinden woh-

nen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

An die Person der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen werden zwar keine zwingenden Qualifikationsanforderungen gestellt, jedoch sollten die Bewerberinnen und Bewerber zumindest „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein“.

Das verantwortungsvolle Amt verlangt darüber hinaus in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen berufen werden. Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll ferner nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war.

Verwaltungsseitig wurden bereits die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der dem Kreisjugendamt angehörenden Gemeinden sowie die Wohlfahrtsverbände und Kreistagsfraktionen angeschrieben. Darüber hinaus erfolgte eine Information der Medien.

Weiterführende Informationen sowie das Bewerbungsformular sind auf der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises unter www.rhein-sieg-kreis.de/schoeffenwahl zu finden.

Dem Jugendhilfeausschuss wird die Vorschlagsliste in seiner Sitzung am 16.05.2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2023.

Im Auftrag

gez. Wagner